

Basset-Hound Freunde von Deutschland e.V.

Zuchtordnung

(Vereinseigene Ordnung. Nicht Bestandteil der Satzung)

1. Allgemeines
2. Zuchtrecht
 - 2.1 Züchter
 - 2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken
 - 2.3 Verkauf von belegten Hündinnen
3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle
 - 3.1. Zuchtleitung
 - 3.2 Zuchtwarte
4. Zucht
 - 4.1 Zucht Voraussetzungen
 - 4.1.1 Allgemeines
 - 4.1.2 Zuchtzulassung
 - 4.1.3 Entziehung der Zuchtzulassung
 - 4.1.4 Mindest- und Höchstalter der Zuchthunde
 - 4.1.5 Häufigkeit der Zuchtverwendung
 - 4.1.6 Begrenzung der Welpenzahl
 - 4.1.7 Inzestzucht
 - 4.2. Zur Zucht nicht zugelassene Basset Hounds
 - 4.3 Verwendung von Basset Hounds aus dem Ausland
5. Zwingernamen, Zwingernamenschutz
 - 5.1 Bedeutung
 - 5.2 Verzicht auf einen Zwingernamen
 - 5.3 Zwingernamenschutz
 - 5.4 Geltung des Zwingernamens
6. Deckakt
 - 6.1 Pflichten des Deckrüdenhalters
 - 6.1.1 Allgemeines
 - 6.1.2 Deckmeldung
 - 6.1.3 Künstliche Besamung
 - 6.2 Pflichten des Hündinnenhalters
 - 6.2.1 Allgemeines
 - 6.2.2 Zwingerbuch
7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen
 - 7.1 Wurfmeldung
 - 7.2.1 Mitteilungen an den Deckrüdenhalter
 - 7.2.2 Kosten der Wurf- und Zwingerabnahmen
 - 7.2.3 Auswahl des Zuchtwartes durch den Züchter
 - 7.3 Wurfabnahme und Eintragung in das Zuchtbuch
 - 7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters
 - 7.5 Wurfabnahme
8. Zuchtbuch
 - 8.1 Allgemeines

- 8.2 Eintragungssperre
 - 8.3 Anerkennung anderer Zuchtbücher
 - 9. Ahnentafel
 - 9.1 Allgemeines
 - 9.2 Eigentum an der Ahnentafel
 - 9.3 Besitzrecht
 - 9.4 Beantragung von Ahnentafeln
 - 9.5 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)
 - 9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln
 - 9.7 Eigentumswechsel
 - 10. Register
 - 11. Zuchtgebühren
 - 12. Verstöße
 - 13. Nichtmitglieder
 - 14. HD
 - 14.1 HD-Bestimmungen
 - 14.2 HD-Röntgenalter
 - 14.3 HD-Röntgenverfahren
 - 14.4 HD-Obergutachten
 - 15. Einkreuzung anderer Rassen
 - 16. Sonder- und Ausnahmeregelungen
 - 17. Schlussbestimmungen
 - 18. Änderungen
-

1. Allgemeines

Zweck des Vereins „Basset-Hound-Freunde von Deutschland e.V.“ ist die Reinzucht der Rasse Basset Hound in der Bundesrepublik Deutschland hinsichtlich ihres äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens sowie der Erhaltung und Förderung ihrer Leistungseigenschaften nach dem bei der F.C.I. niedergelegten Standard Nr.163/09.03.2011/DE.

Sämtliche Maßnahmen dienen der Förderung planmäßiger Zucht funktional- und erbgesunder, wesensfester Basset Hounds. Erbgesund ist ein Basset Hound dann, wenn er Standardmerkmale, Rassetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten. Erbliche Defekte und Krankheiten werden vom BHF erfasst, bewertet und planmäßig züchterisch bekämpft.

Das Internationale Zuchtreglement der Fédération Cynologique Internationale (F.C.I.) und die Zuchtordnung des Verbandes für das Deutsche Hundewesen e.V. (VDH) sind für alle Mitglieder des Vereins verbindlich, soweit in dieser Ordnung durch besondere Rasseneigenheiten oder züchterische Situationen etwas anderes nicht geregelt ist.

2. Zuchtrecht

2.1 Züchter

Als Züchter eines Hundes gilt der Eigentümer oder der Mieter der Hündin zur Zeit des Belegens.

2.2 Mieten von Hündinnen zu Zuchtzwecken

Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist eine Ausnahme. Sie bedarf der vorherigen schriftlichen Zustimmung des Zuchtleiters.

Die Hündin muss ab dem Decktag, spätestens jedoch 14 Tage nach diesem, bis zur Wurfabnahme im Gewahrsam des Mieters sein.

Hündinnen, die im Eigentum von Personen stehen, denen das Zuchtbuch und/oder das Register des BHF gesperrt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete herangezogen werden.

2.3 Verkauf von belegten Hündinnen

Nach der Eigentumsübertragung einer belegten Hündin gilt der neue Eigentümer als Züchter. Dies gilt auch für Hündinnen, die belegt aus dem Ausland importiert wurden.

3. Zuchtberatung und Zuchtkontrolle

Zuchtleitung und Zuchtwarte stehen allen Mitgliedern des BHF zur Beratung in Zuchtangelegenheiten zur Verfügung. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtordnung.

3.1 Zuchtleitung

Mit der Zuchtleitung beauftragt ist der Zuchtleiter, der ein erfahrener Züchter sein sollte. Der Zuchtleiter ist für die Überwachung aller Zuchtangelegenheiten verantwortlich und verpflichtet, erbliche Defekte zu erfassen, deren Entwicklung zu dokumentieren, zu bewerten und –wo erforderlich- deren Bekämpfung zu veranlassen.

Er kontrolliert die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen und ist Weisungsgeber für die Zuchtwarte.

Der Zuchtleiter ist verpflichtet, mit geeigneten Schulungsmaßnahmen die kynologischen und funktionsspezifischen Kenntnisse der Zuchtwarte auf dem neuesten Stand zu halten.

3.2 Zuchtwarte

Zuchtwarte werden von der Zuchtleitung vorgeschlagen. Sie sind die unmittelbaren Ansprechpartner und Berater der Mitglieder in Zuchtangelegenheiten. Sie kontrollieren die Zucht und die Einhaltung der Zuchtbestimmungen. Sie dürfen weder eigene (auch bei Zwingersgemeinschaft) noch Würfe von verwandten, verschwägerten oder mit ihnen in Hausgemeinschaft lebender Personen abnehmen. Für den Aufbau einer Organisation von Zuchtwarten sowie deren Aus- und Weiterbildung ist der Zuchtleiter zuständig.

Zum Zuchtwart kann nur ein Mitglied des BHF vom Vorstand des Vereins ernannt werden, das neben der Kenntnis der gesetzlichen Bestimmungen zur Hundehaltung und züchterischer Erfahrung (mindestens 3 Würfe) festgesetzte Grundkenntnisse in Zuchtwesen und Vererbung

sowie ausreichende praktische Erfahrung in der Abwicklung von Wurfabnahmen nachgewiesen hat.

4. Zucht

4.1 Zuchtvoraussetzungen

4.1.1 Allgemeines

Es darf nur mit reinrassigen, gesunden und wesensfesten Basset Hounds gezüchtet werden, die vom VDH (F.C.I.) anerkannte Ahnentafeln haben.

Voraussetzungen für alle Zuchtmaßnahmen sind:

- Internationaler Schutz eines Zwingernamens für den Züchter
- Gute Konstitution, Kondition und Gesundheit des Basset Hounds
- Genehmigung der Veterinärbehörde gemäß Tierschutzgesetz §11 Abs.1, Nr. 3a. Der BHF setzt den Besitz dieser Genehmigung bei seinen Mitgliedern voraus.
- Sehr gute, den Basset Hounds angemessene Haltungsbedingungen für alle vom Züchter gehaltenen Hunde
- Zwingerabnahme durch die Zuchtleitung (gegen Spesenerstattung nach der Gebührenordnung), die einen geeigneten Zuchtwart bestimmen kann.

4.1.2 Zuchtzulassung

Wie aus 4.1.1 ersichtlich, werden zur Zucht nur Hunde zugelassen, die dem Rassestandard entsprechen und den daraus folgenden Anforderungen an Wesen, Konstitution und Gesundheit genügen.

Für die Zuchtzulassung eines Basset Hounds sind folgende Voraussetzungen zu erfüllen:

- Untersuchung auf Hüftgelenkdysplasie (HD) mit einem Befund von A , B oder C. Für Hunde mit den Graden D oder E wird ein Zuchtverbot ausgesprochen. Hunde mit einem HD-Grad C dürfen nur mit Basset Hounds gepaart werden, die mit einem HD-Grad A oder B ausgewertet wurden (s. Punkt 14)
- Mindestens zwei Mal die Formwertnote „Sehr gut“ auf nationalen/internationalen Ausstellungen.
- Verhaltensüberprüfung, abgenommen vom Klub für Terrier oder von einem Zuchtrichter einer BHF-Clubsiegerschau. Das Ergebnis wird auf der Original-Ahnentafel eingetragen.
- einen Gentest auf angeborenes Weitwinkelglaukom (POAG). Grundsätzlich werden nur Testergebnisse der Anbieter Laboklin und Genetic Services, Suffolk (UK) anerkannt.
- Alle entsprechenden Unterlagen sind dem Zuchtleiter zu übermitteln, der bei Erfüllung aller Voraussetzungen den Hund für zuchtzugelassen erklärt.

Zum Belegen einer Hündin ist zusätzlich zur Zuchtzulassung der Lafora-Epilepsie-PCR Test bei Hündin und Rüde vorgeschrieben. Verpaart werden darf mit Lafora freien Hunden; bei einem Lafora Träger muß der Partner frei sein. Lafora Doppelträger und ungetestete Hunde

haben Zuchtverbot. Eine Ausnahme besteht für Rüden aus dem Ausland: nicht auf Lafora getestete Rüden aus dem Ausland dürfen nur mit Lafora freien Hündinnen verpaart werden.

Für die Zuchtzulassung ist zusätzlich eine Augenuntersuchung (Gonioskopie, Untersuchung des Kammerwinkels) vorgeschrieben. Hündinnen / Rüden mit bereits erteilter Zuchtzulassung sind davon befreit, jedoch wird auch bei diesen Hunden die Untersuchung empfohlen.

Aufgrund der derzeitigen Einschränkungen bei Pandemie und Zuchtschauen kann in Ausnahmefällen eine einmalige „Zuchtzulassung für einen Wurf“ beim Zuchtleiter beantragt werden, sollten der Wesenstest oder eine Zuchtschau noch für die Zuchtzulassung fehlen. Hierüber entscheidet die Zuchtkommission im Einzelfall.

4.1.3 Entziehung der Zuchtzulassung

Unter bestimmten Umständen kann eine einmal erteilte Zuchtzulassung für einzelne Hunde auch wieder entzogen werden.

Bei Hündinnen: nach dem zweiten Kaiserschnitt

Bei Rüden und Hündinnen: Wenn in mindestens drei Würfen schwere, sich wiederholende Erb- oder Funktionsfehler auftreten, die der Gesundheit der Nachkommen nachweislich stark abträglich sind. Bei Rüden und Hündinnen kann die erteilte Zuchtzulassung auch entzogen werden, wenn diese selbst im Laufe ihres Lebens schwere Behinderungen im Funktionsablauf oder auch schwere Krankheiten (beispielsweise Glaukom, Epilepsie usw.) bekommen. Einzelfälle werden hier nicht definiert. Auf Antrag prüft der Zuchtleiter jeden Einzelfall und entscheidet unter Hinzuziehung des Zuchtausschusses endgültig. Gegen diese Entscheidung gibt es keine Einspruchsmöglichkeit.

4.1.4 Mindest- und Höchstalter der Zuchttiere

Bei Rüden ist das Mindestalter zur ersten Zuchtverwendung der vollendete 12. Lebensmonat ohne jegliche Toleranz nach unten. Ein Höchstalter zur Zuchtverwendung ist bei Rüden nicht festgesetzt.

Bei Hündinnen ist das Mindestalter zur ersten Belegung auf den vollendeten 18. Lebensmonat, ohne jegliche Toleranz nach unten, festgesetzt. Das Höchstzuchalter ist das vollendete 8. Lebensjahr ohne jegliche Toleranz nach oben (Stichtag: Ein Deckakt darf nach dem 8. Geburtstag der Hündin nicht mehr stattfinden!)

Hiervon kann die Zuchtkommission auf Antrag Ausnahmen zulassen.

4.1.5 Häufigkeit der Zuchtverwendung

a) Ein Rüde darf entsprechend seiner Kondition eingesetzt werden.

b) Eine Hündin darf bei der nächsten Läufigkeit gedeckt werden, wenn sie nicht mehr als 1-2 Welpen aufgezogen hat. Bei 3 bis 8 aufgezogenen Welpen darf die Hündin nicht vor Ablauf von 12 Monaten, bei 9 und mehr aufgezogenen Welpen darf die Hündin nicht vor Ablauf von

15 Monaten erneut belegt werden. Es gilt jeweils der Zeitraum zwischen dem Wurfstag des vorangegangenen Wurfes und dem neuem Decktag.

Als aufgezogen gelten alle Welpen, die ins Zuchtbuch eingetragen werden.

Eine Hündin soll innerhalb von 24 Monaten nicht mehr als 2 Würfe aufziehen.

Ausnahmen sind beim Zuchtleiter anzumelden, die Zuchtkommission entscheidet dann im Einzelfall.

4.1.6 Begrenzung der Welpenzahl

Eine Begrenzung der Welpenzahl ist mit §1 des Tierschutzgesetzes nicht zu vereinbaren, es sei denn, dass es „einen vernünftigen Grund“ im Sinne des Tierschutzgesetzes geben würde. So ein Grund könnte u.U. auch der Tierschutz der Mutterhündin sein. Nach den Richtlinien der Deutschen Veterinärmedizinischen Gesellschaft sollten jedoch keinesfalls lebensschwache und mit funktionalen Mängeln behaftete Welpen mit allen Mitteln am Leben erhalten werden (Ablehnung des sogenannten „Aufpäppelns“).

4.1.7 Inzestzucht

a) Bei enger Inzuchtpaarung (Inzest) ist vor dem Belegen die Genehmigung der Zuchtleitung einzuholen.

Genehmigungspflichtige Paarungen im BHF sind: Eltern x Kinder, Voll- und Halbgeschwister sowie Großeltern x Enkel.

b) Welpen aus enger Inzucht (Inzest) können zwar in der 8. Lebenswoche abgegeben werden, es muss jedoch sichergestellt sein, dass der gesamte Wurf mit 6 bis 8 Monaten der Zuchtleitung oder einem von ihr beauftragten Zuchtrichter –zur Begutachtung- vorgestellt wird. Erst nach dieser Begutachtung und deren Bestätigung kann unter Berücksichtigung der Feststellungen dieser Endabnahme über die Ausstellung der Ahnentafel bzw. der Eintragung in das Zuchtbuch entschieden werden. Diese Feststellung wird in der Ahnentafel vermerkt.

4.2 Zur Zucht nicht zugelassene Hunde

Hierzu gehören Basset Hounds, die dem Rassestandard nicht entsprechen und insbesondere solche mit zuchtausschließenden Fehlern.

Ahnentafeln von Welpen aus nicht zur Zucht zugelassenen Hunden erhalten einen entsprechenden Vermerk: „nicht nach der ZO gezüchtet“.

4.3 Verwendung von Basset Hounds aus dem Ausland

Werden Deckrüden mit vom jeweiligen FCI-Mitgliedsverband ausgestellten Ahnentafeln verwendet, deren Eigentümer und/oder Halter im Ausland wohnen, unterliegen diese nicht den Zuchtzulassungsbestimmungen des BHF. Der Rüde muss im jeweiligen Land zuchttauglich sein.

Gedeckt aus dem Ausland (FCI-Ahnentafel) importierte Hündinnen unterliegen dann erst bei der nächsten Zuchtverwendung zwingend sämtlichen Zuchtzulassungsbestimmungen. Sollten aus diesen Hündinnen Welpen fallen, sind diese der ordentlichen Wurfabnahme und

Eintragung in das Zuchtbuch unterworfen; dazu gehört auch die Zuchtbuchübernahme der Hündin.

Es ist den Mitgliedern des BHF strengstens untersagt, Würfe von ausländischen Züchtern in ihrem Haus aufzuziehen, wenn diese Welpen dann in einem ausländischen Zuchtbuch eingetragen werden.

Wird ein im Ausland zuchtugelassener Deckrüde importiert, gilt eine vorhandene Zuchtzulassung noch für weitere 12 Monate, wenn ein schriftlicher Nachweis über Importdatum und Zuchtzulassung erbracht werden kann.

5. Zwingernamen, Zwingernamenschutz

5.1 Bedeutung

Der Zwingername ist Zuname des Hundes. Er wird vom BHF beantragt und von diesem geschützt. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen unterscheiden; er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Zwingernamen, die im Geltungsbereich des VDH geschützt sind, können nur für Hunde eingetragen werden, die der Wurfkontrolle des BHF unterliegen.

Zwingernamen, die zuvor außerhalb der FCI benutzt wurden, können für Zuchtmaßnahmen innerhalb des BHF weder geschützt noch benutzt werden. Stellt sich dieser Umstand erst später heraus, wird dieser Zwingername wieder gelöscht, und die Täuschung wird als Zuchtvergehen geahndet.

5.2 Verzicht auf einen Zwingernamen

Auf die weitere Benutzung eines Zwingernamens kann jederzeit durch Erklärung gegenüber der Zuchtbuchstelle verzichtet werden; jedoch darf dem Inhaber für die gleiche Rasse kein anderer Name geschützt werden.

5.3 Zwingernamenschutz

Der BHF muss über die von ihm geschützten Zwingernamen Nachweis führen.

Zwingernamen sind grundsätzlich durch die FCI schützen zu lassen. Der Zwingernamenschutz ist vom Züchter über den BHF formlos beim VDH zu beantragen.

Die durch die FCI zu schützenden Zwingernamen müssen sich deutlich von den bereits durch die FCI geschützten Zwingernamen unterscheiden.

Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden (Zuchtrechtübertragung).

Bei Zwingergemeinschaften, die der BHF nur in ganz begründeten Ausnahmefällen zulässt (schriftlicher Antrag mit Begründung an den Zuchtleiter), kann der Zwingername nur in dem FCI-Landesverband geschützt werden, bei dem auch die Wurfeintragung erfolgen muss. Bei der Auflösung von Zwingergemeinschaften kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.

5.4 Geltung des Zwingernamens

Der Züchter verpflichtet sich mit der Beantragung eines geschützten Zwingernamens, ausschließlich Hunde für den BHF zu züchten und aufzuziehen und nur in dessen Zuchtbuch

bzw. nur in das VDH-Zuchtbuch eintragen zu lassen. Züchtet er auch andere Rassehunde, ist er verpflichtet, diese bei einem diese Hunderasse betreuenden VDH-Mitgliedsverein eintragen zu lassen. Die Zucht von nicht vom VDH betreuten Rassen oder Kreuzungen ist verboten und wird unbeschadet disziplinarrechtlicher Maßnahmen (Vereinsstrafen) mit Zuchtverbot und Zuchtsperre belegt.

Vor der Übersendung der Zwingerschutzkarte, bei Wohnungswechsel und nach Zuchtpausen von mehr als 3 Jahren, sind die Haltungs- und voraussichtlichen Aufzuchtbedingungen durch den zuständigen Zuchtwart (gegen Spesenerstattung nach der Gebührenordnung) auf Übereinstimmung mit den Anforderungen des BHF hin (s.4.1.1) zu überprüfen.

Diese Übereinstimmung ist dem Zuchtleiter durch den zuständigen Zuchtwart schriftlich zu bestätigen.

Die Züchter sind verpflichtet, zur Vermeidung von Rechtsnachteilen jede Namens- und Anschriftenänderung dem BHF unverzüglich mitzuteilen.

6. Deckakt

Die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Halter von Zuchrüden und –hündinnen sind eingehend in den Zuchtregeln der Dachverbände FCI und VDH beschrieben und gelten für diese unmittelbar. Die Halter sind verpflichtet, sich über diese Bestimmungen und ihre Fortgeltung oder Änderung selbstständig zu unterrichten. Verstöße dagegen können mit Zuchtverbot belegt werden.

6.1 Pflichten des Deckrüdenhalters

Rüden, denen das Zuchtbuch oder Register des BHF gesperrt ist und/oder deren Eigentümer mit Zuchtverbot belegt sind, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

6.1.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter des Deckrüden davon zu überzeugen, dass sein Rüde und die zu belegende Hündin die Zucht Voraussetzungen des BHF erfüllen.

Die Festsetzung der Deckgebühr und deren Zahlung sind ausschließlich eine Angelegenheit zwischen Züchter und Deckrüdenhalter.

6.1.2 Deckmeldung

Der Deckakt ist innerhalb einer Woche der Zuchtleitung schriftlich zu melden.

6.1.3 Künstliche Besamung

Künstliche Besamung ist zur Verbesserung der Rasse in Ausnahmefällen möglich. Sie bedarf der Genehmigung durch den Zuchtleiter des BHF. Die Genehmigung durch die Zuchtleitung muss schriftlich vor dem Deckakt vorliegen.

6.2 Pflichten des Hündinnenhalters

Hündinnen, die im Eigentum von Personen stehen, denen das Zuchtbuch oder Register des Basset-Hound-Freunde e.V. gesperrt ist und/oder deren Zwinger und Zuchthunde mit Zuchtverbot belegt sind, dürfen nicht zur Zucht herangezogen werden.

6.2.1 Allgemeines

Vor jedem Deckakt hat sich der Halter einer Hündin davon zu überzeugen, dass seine Hündin und der Deckrüde die Zucht Voraussetzungen des BHF haben.

6.2.2 Zwingerbuch

Jeder Züchter hat ein Zwingerbuch zu führen. Der BHF empfiehlt das VDH-Zwingerbuch.

7. Zuchtkontrollen und Wurfabnahmen

7.1 Wurfmeldung

Alle Würfe sind der Zuchtleitung innerhalb einer Woche zu melden.

7.2.1 Mitteilung an den Deckrüdenhalter

Der Züchter muss dem Deckrüdenhalter das Ergebnis des Wurfgeschehens bzw. das Leerbleiben der Hündin innerhalb von 2 Wochen nach dem errechneten Wurfdatum formlos mitteilen, damit dieser sein Deckbuch ordnungsgemäß führen kann.

7.2.2 Kosten der Wurf- und der Zwingerabnahmen

Die Kosten der Wurf- und Zwingerabnahmen trägt der Züchter. Dem Zuchtwart werden erstattet: Die Fahrtspesen und das Tagegeld sowie eine Zuchtwartgebühr, die von der Mitgliederversammlung festgesetzt wird. Diese Kosten sind in der Gebührenordnung geregelt, die sich nach der Spesenregelung des VDH richtet. Die Kosten sind direkt nach der Wurfabnahme an den Zuchtwart zu bezahlen.

7.2.3 Auswahl des Zuchtwartes durch den Züchter

Die Zuchtleitung hat das Vorrecht jede Wurfabnahme selbst durchzuführen. Insofern ist vor jeder Wurfabnahme der Zuchtwart von der Zuchtleitung zu genehmigen.

Der Züchter kann bei jedem Wurf einen Zuchtwart aus der Liste der vereinseigenen Zuchtwarte frei wählen. Wohnt der am nächsten gelegene Zuchtwart mehr als 100 Kilometer entfernt vom Züchter, kann nach Genehmigung der Zuchtleitung auch ein VDH-Zuchtwart gewählt werden.

7.3 Wurfabnahme und Eintragung in das Zuchtbuch

Mit der Wurfabnahme sind der Zuchtleitung folgende Unterlagen einzureichen:

- Original-Ahnentafel der Hündin (hierbei kontrolliert der Zuchtwart Wurfstag, Wurfstärke des letzten Wurfes und evtl. Zuchtsperre)
- Kopie des Abstammungsnachweises des Deckrüden
- Urkunden-Kopien von eventuellen Siegertiteln von Rüde und Hündin

Der Zuchtwart sieht ein:

- Deckmeldung
- HD-Bescheinigung des Clubs
- Zuchtzulassungsbescheinigung des Clubs

- EU-Heimtierausweise und Chipnummern aller abzunehmenden Welpen.

Auf der Ahnentafel der Hündin trägt die Zuchtbuchstelle Wurfstag, Wurfstärke des Wurfes und eine eventuelle Zuchtsperre ein.

Alle Welpen erhalten Namen, die mit dem gleichen Anfangsbuchstaben beginnen; eingetragen werden zunächst die Rüden, dann die Hündinnen. Die Anfangsbuchstaben für die Hunde der verschiedenen Würfe folgen alphabetisch aufeinander; jeder Züchter muss mit dem Buchstaben "A" beginnen. Züchtet der Züchter innerhalb des BHF mehrere vertretene Rassen, so hat er bei jeder Rasse für die Namen ein eigenes Alphabet zu führen, welches mit A anfängt. Es dürfen keine Buchstaben ausgelassen werden.

7.4 Allgemeine Pflichten des Züchters

Der Züchter ist verpflichtet, die Mutterhündin und die Welpen in bestem Ernährungszustand zu halten, gut zu pflegen und artgerecht und hygienisch unterzubringen. Im Übrigen wird auf 4.1.1 verwiesen.

Die Welpen sind vor der Grundimmunisierung mehrfach zu entwurmen. Für alle Welpen hat der Züchter durch einen EU-Heimtierausweis zur Wurfabnahme den Nachweis der erforderlichen Grundimmunisierung zu erbringen.

Die Abgabe der Welpen ist frühestens in der achten Lebenswoche erlaubt, die Wurfabnahme muss in jedem Falle erfolgt sein. Eine Veräußerung und/oder Abgabe zur Kaufvermittlung an Zoogeschäfte oder gewerblichen Hundehandel ist untersagt und wird mit Ausschluss aus dem BHF und Zuchtbuchsperrung geahndet.

Um die Erfassung erblicher Defekte und die Bekämpfung erblicher Krankheiten zu erleichtern, sind die Züchter verpflichtet, dem Zuchtleiter nach bestem Wissen und Gewissen Mitteilungen über spätere Krankheiten, von denen sie erfahren haben, schriftlich Bericht zu erstatten.

8. Zuchtbuch

Im Zuchtbuch werden nur Hunde eingetragen, deren Abstammung über drei Ahnengenerationen lückenlos in der von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachgewiesen werden kann.

8.1 Allgemeines

Die Führung des Zuchtbuches obliegt z. Zt. dem VDH unter Federführung des Zuchtleiters. Zuchtbuch und Register sind den Züchtern und Mitgliedern des Clubs stets (gegen Gebühr) zugänglich zu machen, dem VDH sind sie auf Anforderung vorzulegen.

8.2 Eintragungssperre

Eintragungssperre für Würfe besteht in jedem Falle für:

- Alle Welpen, deren Züchtern das Zuchtbuch und/oder das Register gesperrt ist
- Alle Hunde, die von einem Rüden anderer Rasse oder einem nicht eintragungsfähigen Rüden abstammen
- Alle Hunde, deren Abstammung nicht zweifelsfrei geklärt ist.

Über die Eintragung von Basset Hounds aus nicht zur Zucht zugelassenen Elterntieren entscheidet der Zuchtleiter, bei Einsprüchen gegen dessen Entscheidung der Zuchtausschuss mit Mehrheit endgültig.

8.3 Anerkennung anderer Zuchtbücher

Der BHF erkennt alle Zuchtbücher der Landesverbände der FCI und der VDH-Mitgliedsvereine an.

9. Ahnentafel

9.1 Allgemeines

Ahnentafel und Hund gehören zusammen. Die Ahnentafel ist ein Abstammungsnachweis, der von der Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet wird und drei oder mehr Ahnengenerationen aufweist.

Ahnentafeln müssen deutlich mit den Emblemen des VDH und der FCI und des BHF gekennzeichnet sein.

Ahnentafeln und evtl. Auslandsanerkennungen dürfen den Käufern von Hunden nicht gesondert berechnet werden.

Auf Ahnentafeln von Hündinnen sind Wurftag und Wurfstärke aller mit ihr gezüchteter Welpen eingetragen; dies wird auch auf Ahnentafel-Zweitschriften nachgetragen.

9.2 Eigentum an der Ahnentafel

Die Ahnentafel bleibt Eigentum des BHF. Der BHF kann jederzeit die Vorlage oder –nach dem Tod des Hundes- die Rückgabe der Ahnentafel verlangen.

9.3 Besitzrecht

Zum Besitz der Ahnentafel sind berechtigt:

- Der Eigentümer des Hundes
- Der Pfandgläubiger (bei Verpfänden oder Pfänden) während der Dauer des Pfandverhältnisses, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers im Range vor
- Der Mieter einer Hündin während der Dauer der Zuchtmiete, sein Besitzrecht geht dem des Eigentümers vor.

Das Recht zum Besitz der Ahnentafel gegenüber dem BHF besteht nur so lange, wie die Pflichten durch den Hundeeigentümer erfüllt werden. Der BHF kann die Ahnentafel für die Dauer einer Zuchtbuchsperrung einziehen. Ergibt sich das Besitzrecht der Ahnentafel nicht aus der Ahnentafel, kann der BHF die Ahnentafel bis zur Klärung der Ansprüche einziehen.

9.4 Beantragung von Ahnentafeln

Die Ausstellung von Ahnentafeln und Registrierbescheinigungen erfolgt nur auf Antrag, jedoch unverzüglich, durch den BHF, sobald die Antragsunterlagen vollständig vorliegen und die Eintragungsvoraussetzungen erfüllt sind.

9.5 Auslandsanerkennung (Anerkennung für das Ausland durch den VDH)

Bei Verkauf von Hunden in das Ausland muss für die Ahnentafel eine Auslandsanerkennung vom VDH ausgestellt werden. Anträge sind formlos an den BHF zu richten. Die Auslandsanerkennung darf dem Käufer des Hundes nicht gesondert berechnet werden. Der Züchter beantragt diese beim BHF gegen Gebühr.

9.6 Ungültigkeitserklärung von Ahnentafeln

In Verlust geratene Ahnentafeln müssen für ungültig erklärt werden. Nach Veröffentlichung des Verlustes in der Verbandszeitschrift des VDH fertigt der BHF nach sorgfältiger Prüfung des Antrages und der Beweise über den Verlust der Original-Ahnentafel eine Zweitschrift gegen Gebühren. Bei Hündinnen sind darauf alle ihre Würfe nachzutragen.

Bei nachweislich falschen Angaben zur Zweitschrift wird die neue Ahnentafel für ungültig erklärt. Die ausgestellte Ersatz-Ahnentafel muss den Vermerk „Zweitschrift“ tragen.

9.7 Eigentumswechsel

Jeder Eigentumswechsel eines Basset Hounds muss auf der Ahnentafel mit dem Namen des neuen Eigentümers sowie Ort und Datum des Übergangs vermerkt werden. Die Eintragung des Vermerks muss durch den Voreigentümer mit seiner Unterschrift bestätigt werden.

10. Register

Im Register werden nur Basset Hounds eingetragen, deren Ahnen zwar nicht vollständig über drei Generationen in von der FCI anerkannten Zuchtbüchern nachzuweisen sind, deren äußeres Erscheinungsbild und Wesen jedoch nach Beurteilung eines Spezial-Zuchtrichters den bei der FCI niedergelegten Rassestandards entsprechen.

11. Zuchtgebühren

Die Zuchtgebühren sind in der Gebührenordnung des BHF festgesetzt. Die Gebührenordnung ist beim Schatzmeister erhältlich.

12. Verstöße

Die Überwachung der Einhaltung der Zuchtordnung obliegt dem Zuchtleiter des BHF.

Jedes Mitglied muss dem Zuchtleiter umgehend von eigenen Verstößen gegen die Zuchtordnung oder die Zuchtzulassungsordnung in schriftlicher Form Kenntnis geben. Ebenso sind alle Zuchtwarte und andere Amtsträger des BHF verpflichtet, ihnen bekannt gewordene Verstöße gegen diese Ordnung umgehend dem Zuchtleiter zu melden.

Bei Verstößen gegen tierschutzrechtliche Bestimmungen, Zuchtbestimmungen, Anordnungen und Entscheidungen des Zuchtleiters, kann ein Verweis von der Zuchtkommission ausgesprochen, eine befristete oder ständige Zuchtsperre und/oder auch eine Zuchtbuchsperr verhängt werden.

Gegen Anordnungen und Entscheidungen der Zuchtkommission kann binnen 14 Tagen nach deren Zugang der Vorstand des BHF angerufen werden. Dieser entscheidet, ob Verstöße vorliegen und die Sache an das Ehrengericht des BHF abgegeben werden soll.

Bei Verstößen gegen die Zuchtordnung kann eine befristete oder dauernde Zuchtsperre verhängt werden. In der Regel sind alle Hunde eines mit Zuchtsperre belegten Zwingers für die ausgesprochene Frist mit Zuchtverbot belegt. Ausnahmsweise kann das Verbot auf einzelne Hunde beschränkt werden.

Eine Zuchtsperre ist immer zu verhängen, wenn ordnungsgemäße Haltungs- und

Aufzuchtbedingungen nicht gewährleistet sind oder die tierschutzrechtliche „Erlaubnis zum Züchten von Hunden“ fehlt und besonders dann, wenn gegen das geltende Tierschutzgesetz verstoßen wird. Letzteres ist immer auch gleichzeitig ein Satzungsverstoß.

Zuchtsperren sind in jedem Fall in den Vereinsmitteilungen des BHF zu veröffentlichen.

Befristete Zuchtbuchsperrern sind zu verhängen, wenn grob fahrlässig oder arglistig gegen wichtige Zuchtregeln verstoßen und/oder der Grundsatz zur planmäßigen Zucht erbgesunder, wesensfester Rassehunde verletzt wurde.

Zuchtbuchsperrern sind in den Vereinsmitteilungen zu veröffentlichen; rechtswirksame Zuchtverbote und Zuchtbuchsperrern von mehr als 12 Monaten Dauer sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem BHF sind den anderen, dieselbe Rasse betreuenden Mitgliedsvereine des VDH sowie der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

Bei Verhängung einer bloß zeitlich befristeten Zuchtsperre bzw. Zuchtbuchsperrere beginnt die Frist mit dem Inkrafttreten des Urteils. Diese wird von der Zuchtkommission verhängt. In die Frist wird die Zeit einer wegen der Vorwürfe angeordneten vorläufigen Sperre eingerechnet. Zuständig für Maßnahmen dieser Zuchtordnung ist der Vorstand des BHF auf Antrag des Zuchtleiters. Gegen dessen Entscheidung steht dem Betroffenen der Einspruch an das Ehrengericht des BHF binnen vier Wochen nach Zustellung der belastenden Entscheidung zu. Die Entscheidung des Ehrengerichts über diesen Einspruch ist unanfechtbar; insoweit ist auch der ordentliche Rechtsweg ausgeschlossen.

Nachkommen eines Rüden bzw. einer Hündin, der bzw. die nicht zur Zucht zugelassen sind, werden in das Zuchtbuch mit dem Vermerk „Zuchtverbot, da nicht nach der Zuchtordnung des BHF gezüchtet“ eingetragen.

13. Nichtmitglieder

Auch Nichtmitglieder des BHF sind an diese Zuchtbestimmungen gebunden, wenn die von ihnen gezüchteten Basset Hounds in das Zuchtbuch oder das Register des BHF eingetragen werden sollen. Diese entrichten für alle Leistungen des Clubs im Zusammenhang mit der Eintragung von Basset Hounds in das Zuchtbuch des BHF die **dreifachen** Gebühren, die sonst ein Mitglied des Clubs bezahlen würde (Deckmeldeschein, HD-Bescheinigung, Wurfmeldeschein, Abnahmegebühr, Eintragungsgebühren, Ahnentafelgebühr, Zuchtzulassungsgebühr usw.)

14.1 HD-Bestimmungen

Die Hüftgelenksdysplasie (HD) wird als Erbfehler vom BHF bekämpft. Die Schwere der HD wird in folgende Grade aufgeteilt:

- HD-A (= frei)
- HD-B (=Übergangsform)
- HD-C (=leicht)
- HD-D (=mittel)
- HD-E (=schwer)

HD-E und HD-D-Grade, die von der HD-Zentrale des BHF als solche festgestellt und ausgewertet wurden, beinhalten bei allen Basset Hounds ein „zur Zucht nicht zugelassen“. Mit Basset Hounds der Grade „E“ und „D“ darf also nicht gezüchtet werden; diese Basset Hounds können also nicht zur Zuchtzulassung oder/und Körung vorgestellt werden.

14.2 HD-Röntgenalter

HD-Untersuchungen von Rüden und Hündinnen dürfen nicht vor Vollendung des 12. Lebensmonates erfolgen.

14.3 HD-Röntgenverfahren

Ab dem entsprechenden Alter werden die Basset Hounds einem qualifizierten Tierarzt zum HD-Röntgen vorgestellt. Der Tierarzt röntgt den Basset Hound in ausreichend sediertem Zustand. Das HD- Formular ist bei der Zuchtleitung erhältlich ist. Der Basset –Hound- Eigentümer übergibt dieses Formular dem röntgenden Tierarzt. Dieser füllt es aus und schickt dieses dann zusammen mit der Röntgenaufnahme (in gestreckter Lage, Knie sichtbar) an den HD-Auswerter des BHF.

Die Original-Ahnenafel muss vom röntgenden Tierarzt in der vorgesehenen Rubrik mit Datum und Unterschrift versehen werden. Nach der Auswertung erhält der Eigentümer eine HD-Bescheinigung des Clubs gegen Entrichtung der entsprechenden, von der Mitgliederversammlung festgesetzten Gebühren.

14.4 Obergutachten

Gegen den Befund der HD-Auswertung ist ein Obergutachten zulässig. Die Genehmigung dazu ist schriftlich beim Zuchtleiter zu beantragen. Zum Obergutachten sind zwei neue Röntgenaufnahmen (gestreckte und gebeugte Lagerung) notwendig; diese Aufnahmen dürfen ausschließlich an Tiermedizinischen Hochschulen oder entsprechenden Instituten gemacht werden.

Obergutachter sind ausschließlich Tierärzte an Tiermedizinischen Hochschulen oder Hochschulinstututen. Der Obergutachter wird vom Club bestimmt. Das Obergutachten ist endgültig. Die Gebühr für das Obergutachten beträgt das Dreifache der Gebühr wie für die Erstausswertung.

15. Einkreuzung anderer Rassen

Die Einkreuzung anderer Rassen in die bestehende Basset Hound-Rasse, die wirklich und nachweisbar vom Aussterben bedroht ist, kann in äußerst seltenen Fällen das letzte züchterische Mittel sein, um diese Rasse zu erhalten. Der BHF behält sich dieses Mittel ausdrücklich vor. In diesen seltenen Fällen ist der BHF und ein ausgewählter, vom Vorstand beauftragter Züchter (unter Umständen auch: beauftragte Züchter) verpflichtet, ein wissenschaftlich abgesichertes (Anhörung des Wissenschaftlichen Beirats des VDH) Zuchtprogramm aufzustellen, welches von der Zuchtkommission formuliert und genehmigt wird. Dieses Zuchtprogramm muss dann dem Zuchtausschuss des VDH zur Genehmigung vorgelegt werden. In diesem Zuchtprogramm können Passagen enthalten sein, die dieser Zuchtordnung nicht entsprechen.

16. Sonder- und Ausnahmeregelungen

Der Vorstand kann auf Antrag jederzeit Sonder- und Ausnahmeregelungen beschließen und vorläufig in Kraft setzen, die dann von der nächsten erreichbaren Mitgliederversammlung beschlossen werden müssen.

Auskunft über Sonder- und Ausnahmeregelungen gibt der Zuchtleiter.

Sonder- und Ausnahmeregelungen treten nach Bekanntgabe an die Züchter in Kraft.

17. Schlussbestimmungen

Jedem Züchter des BHF wird diese Zuchtordnung übergeben. Der Züchter ist verpflichtet, sich über den Inhalt und Änderungen der Zuchtbestimmungen selbständig zu unterrichten. Ebenso über den Inhalt und die Änderungen der VDH-Zuchtordnung. Änderungen der Zuchtordnung treten nach Bekanntgabe an die Züchter in Kraft.

18. Änderungen

Bis zum Inkrafttreten kann der Vorstand noch redaktionelle Änderungen vornehmen, die besonders zur Anerkennung durch den VDH notwendig sein könnten.

Aus wichtigem Anlass kann der Vorstand diese Ordnung kommissarisch bis zur nächst erreichbaren Mitgliederversammlung ändern; diese Änderungen müssen dort dann mit einfacher Mehrheit beschlossen werden, um weiter wirksam gelten zu können.

Mit Inkrafttreten dieser Zuchtordnung sind alle bisherigen Zuchtordnungen sowie deren Anhänge und Anlagen ungültig.

Beschlossen auf der ordentlichen Mitgliederversammlung am 17.05.2015 in Neunkirchen;
Gez. Volker Krill, 1. Vorsitzender des BHF

Erweiterung des Punktes 4.1.2 nach Beschluss der außerordentlichen Mitgliederversammlung am 28.07.2018 in Horn-Bad Meinberg; Gez. Dr. Holger Polozek, 1. Vorsitzender des BHF

Vorläufige Änderungen aufgrund Vorstandsbeschluss vom 22.9.22 eingearbeitet;

gez. Ronny Rosenow, 1. Vorsitzender BHF